Bebauungsplan Nr. 09 "Gewerbegebiet Nord (Auf den Steinen) 2" Gernrode



LEGENDE / PLANZEICHEN . ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches-BauGB) GEWERBEGEBIET

BESTEHENDE GEBÄUDE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

> GRUNDFLÄCHENZAHL **GESCHOSSFLÄCHENZAHL**

MAXIMALE FIRSTHÖHE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (69 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§22 und "3 Bau NVO) OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

> STRASSENBEGRENZUNGSLINIE GEPLANTER STRASSENVERLAUF DER L 242



5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4 §9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

VERFÜLLTE EHEMALIGE SANDGRUBE

6. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4 §9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PFLANZGEBOT-SCHUTZPFLANZUNG

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4 §9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

). SONSTIGE PLANZEICHEN



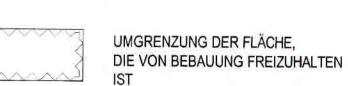
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DES BEBAUUNGSPLANES (§9 Abs. 7 BauGB)

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE MIT NUMMER



EXTERNE AUSGLEICHFLÄCHE MIT BAUMPFLANZUNG



FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE:

0.8 (1.6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

(§ 9 Abs. 1 - 7 BauGB)

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO ausgewiesen Im Gewerbegebiet ist je Betrieb ausnahmsweise eine Betriebswohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Gebäudehöhen

2.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird bestimmt durch die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude in Bezug zum geplanten Straßenniveau

2.2 Als Höhenlage der Straßenoberfläche gilt der Mittelwert des Höhenverlaufes der Straße vor dem jeweiligen Grundstück.

2.3 Die Firsthöhe ist der Abstand zwischen der Straßenoberfläche und dem höchsten Punkt des Daches des jeweiligen Gebäudes.

3. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und die Zulässigkeit von Garagen im Sinne des § 12 BauNVO wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

4. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Entlang der westlichen und der nördlichen Plangebietsgrenze wird als Abgrenzungspflanzung zur benachbarten Ackerfläche bzw. zum vorhandenen Feldweg ein Grüngürtel mit Bäumen und Sträuchern

5. GRÜNORDNERSICHE FESTSETZUNGEN

Die grünordnerischen Festsetzungen erfolgen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Quedlinburg.

5.1 Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 11 NatSchG LSA

Für die Versiegelung der gewerblich genutzten Flächen sind je 200 m² versiegelte Fläche ein Laubbaum, ein hochstämmiger Obstbaum oder fünf Laubsträucher zu pflanzen.

 Festlegungen zu Neuanpflanzungen auf den gewerblich genutzten Flächen

Am westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes Gemrode den 12.08.2003 ist auf dem 8 m breiten Grünstreifen neben dem geplanten Regenwasserverdunstungsgraben eine zweireihige Strauchbepflanzung mit einem Pflanzabstand von ca. 2 m in der Reihe anzulegen. Anzahl Sträucher: 700 Stück

Entlang der Verkehrsflächen sowie auf den Freiflächen innerhalb des Gewerbegebietes sind großkronige Laubbäume zu pflanzen. Bei Reihenpflanzung sind Pflanzabständ von ca. 10 m in der Reihe einzuhalten. Anzahl Bäume: 60 Stück

Die vorgeschlagenen Gehölzarten sind der beigefügten Pflanzliste zu entnehmen.

Ausführungszeitpunkt der

Ausgleichsmaßnahmen

1. Die Ausgleichsmaßnahmen am westlichen und nördlichen Rand des Gewerbegebietes, entlang der Verkehrsflächen sowie auf Freiflächen innerhalb des Gewerbegebietes sind spätestens in der Pflanzperiode (Oktober bis April) nach Abschluss der Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet auszuführen.

2. Die Ausgleichsmaßnahmen (Baum- oder Strauchpflanzungen auf den Gewerbegrundstücken) für die Versiegelung der gewerblich genutzten Flächen sind spätestens in der Pflanzperiode (Oktober bis April) nach Abschluss der Rohbaumaßnahme auf der Parzelle des Gewerbegebietes auszuführen

Gewerbegebietes werden die grünordnerischen Maßnahmen (Grasansaat und Pflanzung der Bäume) spätestens in der Pflanzperiode (Oktober bis April) nach Beginn der Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet durchgeführt.

3. Auf der Ersatzfläche außerhalb des

- Festlegung zur Durchführung der Pflanzarbeiten

Für die Durchführung der Pflanzarbeiten gelten die DIN 18 915 (Bodenarbeiten), 18 916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) sowie 18 919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze beträgt für Laubbäume 14 - 16 cm Stammumfang und für Laubsträucher 60 - 100 cm Höhe. Empfehlenswert ist die Verwendung von Pflanzware aus Baumschulen des nördlichen Harzvorlandes.

Die Bäume sind mittels Dreibock zu verankern. Die Pflanzstellen sind mit einer Gießmulde und einer Mulchabdeckung zu versehen.

Im Anschluss an die Fertigstellung ist eine Entwicklungspflege für die Dauer von 3 Jahren sicherzustellen. Zu den Leistungen der

Entwicklungspflege zählen das bedarfsgerechte

Wässern, das Lockern der Pflanzstellen, das

Nachmulchen und ggf. artbedingte Schnittmaß-

5.2 Ersatzmaßnahmen gemäß § 13 NatSchG LSA

nahmen. Abgängige Gehölze sind innerhalb einer

Pflanzperiode zu ersetzen.

- Festlegungen zu Ersatzpflanzungen auf externen Standorten

Der Eingriff in den Naturhaushalt (80%ige Versiegelung des Plangebietes) kann nicht allein durch die obengenannten Maßnahmen vor Ort ausgeglichen werden, sondern es sind Ersatzmaßnahmen auf

Auf den unmittelbar westlich benachbarten Flurstücken 42 und 43 der Flur 1 werden 3,60 ha Baumpflanzungen vorgenommen.

einem externen Standort notwendig.

Verfahrensvermerke (1 - 11) für den Bebauungsplan

Der Stadtrat hat am 42 oft often Aufstellungsbeschluß zum Gernrode den 12.08.2003

 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit.
Schreiben vom
Zur Abgabe einer Stallungnahme aufgeforden worden. Germrode den /2.08 2003

Gemrode den 12.08.2003

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil 5) sowie der Begründung, het in der Zeit vom 2000 bestehend der Denestsunden in der Saderwardung nerh § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dase, Anregungen während der Ausengungsfist von jedermann achnitich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können ein 2000 bekanntgemacht worden.













Satzung der Gemeinde Gernrode zum Bebauungsplan Nr. 09 "Gewerbegebiet Nord (Auf den Steinen)2" Gernrode

PRÄAMBEL

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird durch Beschlussfassung der Gemeinde Gernrode vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09 bestehend aus der Planzeichnung /Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA erlassen.

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBI. I, S 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBL, I, S. 2049)

Baunutzungsverordnung

(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I, S 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBI, I, S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.3.1987 (BGBI. I, S. 889).

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8,1997 (BGBl. I. S. 2081)

Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI, LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07. 1997 (GVBL. LSA. S. 721)

Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBI, LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom

Feld- und Forstordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG LSA) vom 16.04.1997 (GVBI, LSA, S. 476)

Landeswaldgesetz (LandeswaldG) vom 13.04.1994 (GVBI, LSA, S. 520)

27.01.1998 (GVBI, LSA, S. 28)

Ergänzender Fachplan zum Bebauungsplan:

Grünordnungsplan mit grünordnerischen Festsetzungen vom November 2000 des Büros für Architektur, Stadt- und Dr. Ing. Khurana, Lindenstraße 22, 06449 Aschersleben

TOPOGRAPHISCHE KARTE - GERNRODE, SACHSEN ANHAL

STADT GERNRODE

BEBAUUNGSPLAN NR. 09

"GEWERBEGEBIET NORD (AUF DEN STEINEN) 2" GERNRODE

PLANUNGSBÜRO

BAUPLAN GmbH QUEDLINBURG PLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO METTESTRASSE 19 06484 QUEDLINBURG

AUFTRAGGEBER

STADT GERNRODE MARTKSTRASSE 20 06507 GERNRODE

GEMARKUNG

AKTUALITÄTSSTAND

DER PLANUNG

GERNRODE FLUR: FLURSTÜCKE: 44; 45/1; 45/2; 46;

MASZSTAB

KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE DES KATASTERAMTES WERNIGERODE

1:1000

PLANUNTERLAGE DES VERMESSUNGS-BÜROS GOLBACH (ÖbV) QUEDLINBURG

47/1; 47/2; teilw. 50

AUSGLEICHFLÄCHEN: 42, 43

MÄRZ 2002

VERVIELFÄLTIGUNGEN DER PLANUNGSUNTERLAGEN FÜR GEWERBLICHE ZWECKE SIND UNTERSAGT.